Beschlussvorlage Nr.	Dez/Amt: I / 32.	
090/2021	Bearbeiter: Walther, Torsten	
	Status: öffentlich	

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 40., 60.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Stadtrat	öffentlich	27.05.2021	Beschlussfassung

Betreff:

Einwohnerversammlung 2021

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt unter Aufhebung des Beschlusses Nr. 001/2021 vom 25.02.2021, dass die Einwohnersammlung der Stadt Heidenau nicht am Dienstag, den 15. Juni 2021 stattfindet.

Abstimmungsergebnis:				
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.		
Anwesend				
JA-Stimmen				
NEIN-Stimmen				
Enthaltungen				
zugestimmt				
abgelehnt				
zurückgestellt				
Weiterleitung ohne Beschluss				
Schriftführer (Unterschrift)				

Vorlage: 090/2021 Seite 2 von 3

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle:	
Beträge in €	
Mittel stehen haushaltsseitig zur	
Verfügung	
Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
 davon Sachkosten 	
 davon Personalkosten 	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Erläuterung:

Nach § 41 Abs. 4 SächsGemO sollen Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Da innerhalb der Ladungsfristen für den vorberatenden Verwaltungsausschuss am 11.05.2021 keine längerfristigen Prognosen zur Entwicklung der pandemischen Lage möglich waren und die ab dem 10.05.2021 geltenden Neuregelungen der SächsCoronaSchVO noch nicht bekannt waren, wird die Beschlussfassung dem Stadtrat abweichend von der SOLL-Vorschrift des § 41 Abs. 4 SächsGemO ohne Vorberatung zur Entscheidung vorgelegt.

Der Stadtrat hatte mit seinem Beschluss vom 25.02.2021 eine Verlegung der ursprünglich für den 02.03.2021 geplanten Einwohnerversammlung für das Jahr 2021 auf den 15.06.2021 beschlossen. Die aktuelle pandemische Lage, die bis zum 30.06.2021 bei einem Überschreiten des Inzidenzwertes von 100 geltenden Regelungen der "Bundesnotbremse" nach dem IfSchG sowie die Regelungen der SächsCoronaSchVO lassen erwarten, dass es am 15.06.2021 nicht möglich sein wird, eine Einwohnerversammlung unter Wahrung der gebotenen Abstands- und Hygieneregelungen durchzuführen.

Der § 22 Abs. 1 SächsGemO regelt, dass allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohnern erörtert werden sollen. Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine entsprechende Anfrage beim Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde, die ihrerseits die Landesdirektion Sachsen beteiligt hat, hat ergeben, dass das Wort "soll" in § 22 Abs. 1 SächsGemO bedeutet, dass die Gemeinde im Regelfall verpflichtet ist, jährlich eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, so dass nur in atypischen Fällen eine Abweichung von der Regel möglich ist. Bei der derzeitigen Corona-Pandemie kann jedoch von einem solchen atypischen Fall ausgegangen werden.

Hinsichtlich der Frage einer Absage oder Verschiebung der diesjährigen Einwohnerversammlung sollen die weiteren Entwicklungen der pandemischen Lage beobachtet und die zu beachtenden Regelungen zu Kontaktbeschränkungen weiter verfolgt werden. Sollte eine

Vorlage: 090/2021 Seite 3 von 3

solch deutliche Besserung eintreten, dass die Durchführung einer Einwohnerversammlung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen problemlos möglich ist, könnte im Herbst über einen Ersatztermin entschieden werden. Dabei wird jedoch auch zu berücksichtigen sein, dass dann bereits im März 2022 die nächste regelmäßige Einwohnerversammlung in der Stadt Heidenau in Planung sein wird.

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!